

Teil 2: Besondere Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Mit der Anmietung eines Schließfaches oder Tresors (nachfolgend „Mietvertrag“) wird zwischen Meine Schatzkammer GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und dem Mieter ein Mietvertrag über ein Schließfach / einen Tresor zur Aufbewahrung von Gegenständen durch den Mieter im Tresorraum des Vermieters begründet.
2. Diese „Besonderen Geschäftsbedingungen“ sind Bestandteil eines jeden Mietvertrages. Für andere Rechtsgeschäfte zwischen Vermieter und Mieter gelten ergänzend auch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, abrufbar unter www.schatzkammer.at.
3. Die aktuellen Konditionen und Preise für den Mietgegenstand sind generell im „Preisblatt für die Schließfach-/ Tresor-Miete“ und im Speziellen im Mietvertrag geregelt.

§ 2 Vertragsabschluss / Mietzins / Kautio n / Benützung / Untervermietung / Erbfall

1. Der Mietvertrag kommt im Zeitpunkt der Vertragsannahme durch den Vermieter durch Unterschriftsleistung zustande.
2. Der Mietvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern zwischen den Vertragspartnern keine anderweitige Regelung für eine bestimmte Mietdauer getroffen wird.
3. Der vom Mieter für den Mietgegenstand zu zahlende Mietzins ist generell im aktuellen „Preisblatt“ nachzulesen. Er richtet sich nach Art und Größe des Mietgegenstands und der Dauer des vereinbarten Mietverhältnisses. Für den Mietvertrag gilt die im Mietvertrag vereinbarte und festgelegte Summe. Sollte keine Summe bestimmt sein, gelten die aufgeführten Preise entsprechend dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen „Preisblatt“.
 - a. Bei **unbestimmter** Mietdauer bemisst sich der Mietzins nach dem vollen Vertragsjahr. Bei Vertragsabschluss wird der Mietzins für das gesamte erste Vertragsjahr sofort fällig. Für die darauffolgenden Vertragsjahre wird der Mietzins jeweils im Voraus 4 Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres fällig und ist vom Mieter unaufgefordert zu bezahlen. Im Falle einer Einzugsermächtigung für den Mietzins, zieht der Vermieter den vereinbarten Jahresmietzins innerhalb 4 Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres ein.
 - b. Wird zwischen den Vertragspartnern eine **bestimmte** Mietdauer vereinbart, wird der Mietzins für die gesamte Vertragsdauer berechnet und ist komplett im Voraus sofort fällig.
 - c. Der Mietzins muss spätestens 5 Werktage nach Fälligkeit am Konto des Vermieters eingelangt sein. Bei Zahlungsverzug werden 4 Prozent Verzugszinsen zuzüglich etwaig anfallender Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Für Unternehmer beträgt der Verzugszinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für die erste Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von EUR 8,00, für die zweite Mahnung in Höhe von EUR 15,00 verrechnet. Des Weiteren kann der Vermieter jeden durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend machen. Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.) sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Mieters sind unwirksam. Sollte der Mieter in Zahlungsverzug sein, so ist der Vermieter berechtigt den Zugang zum Mietgegenstand so lange zu sperren, bis alle fälligen Zahlungen getilgt sind.
 - d. Die Bezahlung des Mietzinses kann bar oder durch Überweisung erfolgen, sofern keine Einzugsermächtigung vereinbart wurde. Für den Fall, dass der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung eingeräumt hat, ist der Mieter im Falle des Entzugs der Einzugsermächtigung verpflichtet, dem Vermieter diesen Umstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor dem nächsten Einzug mitzuteilen. Wird dies versäumt oder tritt eine Rücklastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung oder aus einem anderen vom Mieter zu vertretenden Grund ein, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Bankgebühren und Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro zu tragen.
 - e. Bis zur vollständigen Bezahlung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzinses ist dem Mieter die Nutzung des Mietgegenstandes untersagt.
 - f. Bei Mietverträgen, die auf **unbestimmte** Zeit geschlossen werden, unterliegt der Mietzins einer Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Der Mietzins ändert sich im gleichen Verhältnis wie sich die Indexzahl des Anpassungsjahres gegenüber der Ausgangsbasis (erstmalige Anpassung) bzw. in weiterer Folge der letzten Anpassung zu Grunde liegenden Indexzahl ändert. Erfolgt die Geltendmachung der Anpassung aufgrund der Wertsicherung durch den Vermieter, auch über einen längeren Zeitraum, nicht, so liegt darin kein (schlüssiger) Verzicht auf die Wertsicherung. Eine Anpassung des Mietzinses innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss ist jedoch ausgeschlossen.
4. Der Mieter hat als Sicherstellung für Forderungen des Vermieters eine Kautio n vor Übernahme des Mietgegenstands zu bezahlen. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, diesen Betrag zur Behebung allfälliger, vom Mieter am Mietgegenstand verursachter Schäden, zur Tilgung etwaiger Mietzinsrückstände sowie sonstiger Forderungen des Vermieters gegen den Mieter (insbesondere im Zusammenhang mit einem allfälligen Verlust des Schließfachschlüssels), die aus dem Mietverhältnis entstanden sind, zu verwenden. Wird die Kautio n während der Dauer des Mietverhältnisses in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Vermieter wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzufüllen. Die Kautio n geht in das Eigentum des Vermieters über und ist dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder auszufolgen, sofern keine Ansprüche des Vermieters offen sind und der Mietgegenstand vom Mieter ordnungsgemäß, inkl. Rückgabe des Original-Schlüssels, rückgestellt wurde. Die Kautio n wird nicht verzinst.

5. Der Mieter hat den Mietgegenstand, insbesondere dessen Ausstattung, mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
6. Die Unter- bzw. Weitervermietung des Mietgegenstandes durch den Mieter ist nicht zulässig.
7. Dem Mieter ist bewusst, dass der Vermieter keine Kenntnis über die eingebrachten Gegenstände im Mietgegenstand hat.
8. Im Erbfall wird den/dem Erben nur nach Vorliegen eines rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses Zugriff auf den Mietgegenstand gewährt.

§ 3 Beendigung, Kündigung

1. Ordentliche Kündigung:

Ist der Mietvertrag auf **unbestimmte** Zeit abgeschlossen, kann der Mieter den Mietvertrag jeweils zum Ende eines jeden Vertragsjahres mit einer Frist von 6 Wochen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vermieter kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen beenden. Etwaige Überzahlungen werden in diesem Fall stichtagsgenau berechnet und rückerstattet.

2. Ist der Mietvertrag für eine **bestimmte Vertragsdauer** abgeschlossen, so endet dieser mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, sofern nicht beide Vertragsparteien eine Verlängerung der Laufzeit ausdrücklich vereinbaren. Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrags seitens des Mieters ist nicht zulässig. Der Vermieter kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen beenden. Etwaige Überzahlungen werden in diesem Fall stichtagsgenau berechnet und rückerstattet.

3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund:

Der Vermieter kann den Mietvertrag **mit sofortiger Wirkung auflösen**, wenn der Mieter den Mietzins zum Fälligkeitsdatum inklusive einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht entrichtet hat. Die Versicherungsleistung für den Schließfachinhalt erlischt mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Auflösung. Die Miete für den angebrochenen neuen Vertragszeitraum von einem Jahr ist vom Mieter auch in diesem Fall zur Gänze zu entrichten. Eine anteilmäßige Rückerstattung findet nicht statt.

Der Vermieter ist darüber hinaus insbesondere dann zur **außerordentlichen Kündigung** berechtigt, wenn dem Vermieter Tatsachen oder Umstände über eine vertragswidrige Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter bekannt werden. Ergibt sich ein - vom Vermieter nachzuweisender - begründeter Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, so hat der Vermieter den Mieter über diesen Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen und den Mieter zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes aufzufordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht binnen 3 Tagen nach, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand ohne Zustimmung und/oder Beisein des Mieters, jedoch unter Hinzuziehung von zwei Zeugen, öffnen zu lassen. Bei Verdacht einer groben Vertragsverletzung kann die Frist von 3 Tagen durch den Vermieter auch verkürzt werden. Bestätigt sich der Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung des Mietgegenstandes, trägt der Mieter die Kosten der vom Vermieter veranlassten Maßnahmen.

Im Falle einer **außerordentlichen Kündigung** aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen vertrags- oder rechtswidrigen Verhaltens des Mieters werden bereits geleistete Zahlungen dem Mieter nicht zurückerstattet.

Der Vermieter ist weiteres bei Untergang des Mietgegenstandes zur **außerordentlichen Kündigung** berechtigt.

Darüber hinaus steht dem Vermieter und dem Mieter das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht des Mietvertrags aus wichtigem Grund zu.

4. Der Mieter hat dem Vermieter nach Beendigung des Mietvertrages alle Schlüssel zurückzugeben, den Mietgegenstand zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Rückgabe muss bis spätestens zum letzten Tag des aufrechten Schließfachmietvertrages erfolgen. Ist der letzte Tag des Mietvertrages kein Werktag oder liegt außerhalb der Öffnungszeiten, so hat die Rückgabe bis maximal 2 Werktagen nach dem letzten Tag des aufrechten Schließfachmietvertrages zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Schlüsselrückgabe eine erneute Schlüsselausgabe nicht möglich ist, dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Mietvertrag bei Rückgabe des Schlüssels noch aufrecht ist. Eine Schlüsselrückgabe während des Vertragsjahres erfolgt nur auf Wunsch des Mieters. Eine, auch nur teilweise, Rückvergütung der Mietgebühren für den Zeitraum, in dem der Mieter den Mietgegenstand aufgrund der Retournierung des Schlüssels nicht mehr nutzen kann, ist ausgeschlossen.
5. Für den Fall, dass der Mietgegenstand nicht rechtzeitig oder nicht vertragskonform zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zurückgestellt wird, ist der Mieter verpflichtet, für jeden angebrochenen Monat nach Beendigung des Mietverhältnisses eine Blockiergebühr in der Höhe des aus dem zu dem Zeitpunkt aktuellen „Preisblatt“ hervorgehenden monatlichen Mietzinses, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückstellung des Mietgegenstandes an den Vermieter, bzw. bis zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, zu bezahlen.
6. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen und/oder Forderungen, die sich aus dem Mietverhältnis oder dessen Beendigung ergeben oder ergeben haben, nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, sechs Monate nach Fälligkeit des Mietzinses den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Mieters jedoch unter Hinzuziehung von zwei Zeugen öffnen zu lassen. Alle dadurch entstehenden Kosten sowie ein daraus entstehender Schaden für den Vermieter sind vom Mieter zu tragen und werden diesem vom Vermieter in Rechnung gestellt.
7. Für die Kosten gemäß Punkt 6. sowie für sämtliche sonstigen offenen Forderungen aus dem Mietvertrag, die der Mieter nicht fristgerecht bezahlt hat, hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht am Inhalt des Mietgegenstandes. Ein Überschuss aus

einer gesetzlichen Pfandverwertung sowie nicht verwertete Gegenstände werden vom Vermieter aufbewahrt oder dem zuständigen Gericht zur Verwahrung gegeben. Der Überschuss aus der Pfandverwertung sowie nicht verwertete Gegenstände sind nicht durch eine Versicherung des Vermieters gedeckt. Die Verwahrung erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters.

§ 4 Mietgegenstand, Verlust und Diebstahl, Informationspflicht des Mieters

1. Bei Vertragsabschluss des Mietvertrages wählt der Mieter entsprechend der Verfügbarkeit ein Schließfach oder einen Tresor aus und bestimmt selbst durch Eingabe in das elektronische Sicherheitssystem des Vermieters einen nur ihm persönlich bekannten Code, bestehend aus einer Zahlenkombination. Zugleich erhält der Mieter einen Schlüssel und/oder Code zum Öffnen des Mietgegenstandes vom Vermieter.
2. Ein Betreten des Tresorraums ist nur durch Eingabe des persönlichen Codes und Vorzeigen des Schlüssels an der Zutrittssperre möglich. Der Vermieter bzw. dessen Mitarbeiter sind nicht verpflichtet zu prüfen um welche Person es sich dabei handelt.
3. Der Tresorraum kann nur zusammen mit einem Mitarbeiter des Vermieters betreten werden (4-Augen-Prinzip). Ebenso können Schließfächer nur gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Vermieters geöffnet werden (2-Schlüssel-Prinzip). Tresore mit Nummernkombination oder mit nur einem Schloss, ebenso wie Schließfächer mit nur einem Schloss sind durch den Mieter alleine zu öffnen.
4. Der Mieter willigt ein, dass er aus Diskretions- und Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts innerhalb des Tresorraums eingeschlossen werden kann, wenn er dort unbeobachtet den Inhalt seines Mietgegenstandes bearbeitet. Der Mitarbeiter des Vermieters öffnet die Türe, sobald der Mieter dies wünscht und anzeigt.
5. Der Zugang zum Mietgegenstand ist jederzeit innerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters möglich, sofern sich nicht gerade eine andere Person im Tresorraum aufhält oder der Zugang aus anderen Gründen nicht möglich ist, etwa weil Wartungsarbeiten o.ä. durchgeführt werden. In diesen Fällen kann es zu Wartezeiten kommen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Zugang zum Mietgegenstand zeitlich auf ein angemessenes Maß zu beschränken, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Geschäftsbetriebs und die Zugangsmöglichkeit zum Tresorraum für andere Mieter zu gewährleisten. Außerhalb der Öffnungszeiten kann es in Ausnahmefällen möglich sein, dem Mieter Zugang zu seinem Schließfach zu gewähren, jedoch nur gegen Voranmeldung und gegen Ersatz entstehender Kosten (Personal- und Fahrtkosten, Sicherheitsunternehmen etc.). Es besteht jedoch seitens des Vermieters keine Verpflichtung, dem Mieter außerhalb der Geschäftszeiten einen Zugang zu ermöglichen. Der Vermieter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten vor, die aktuellen Öffnungszeiten können vom Mieter jederzeit über die Website www.schatzkammer.at eingesehen werden. Der Vermieter weist darauf hin, dass in der Zeit von 23.12.-06.01.eines jeden Jahres das Geschäftslokal aufgrund von Betriebsferien geschlossen ist. Eine Änderung dieser Betriebsferien behält sich der Vermieter vor und wird vom Vermieter frühzeitig über die Website bekanntgemacht.
6. Der Mieter hat den Schlüssel zum Mietgegenstand sorgfältig zu verwahren und haftet für alle Kosten, insbesondere für ein neues Schloss inkl. Einbaukosten, Schäden und Nachteile, die dem Vermieter durch den Verlust oder Diebstahl eines Schlüssels entstehen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass er alles Notwendige unternimmt, um einen unzulässigen Gebrauch oder einen Missbrauch seines Mietgegenstands zu verhindern. Insbesondere verwahrt er seinen Schlüssel nicht zusammen mit seinem persönlichen Zugangscodenum zum Tresorraum auf oder gibt diesen an dritte Unbefugte weiter.
7. Der Mieter hat den Vermieter über den Verlust bzw. Diebstahl eines Schlüssels unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei Verlust bzw. der Diebstahl des Schlüssels kann eine Sperre des Mietgegenstandes während der Öffnungszeiten vorgenommen werden. Dafür muss der Mieter dies schriftlich oder per E-Mail einfordern und gleichzeitig seine Identität nachweisen. Klarstellend wird festgehalten, dass für die Schließfächer neben dem an den Mieter ausgehändigten Schlüssel keine weiteren Schlüssel vorhanden sind. Der Mietgegenstand muss bei Verlust seines Schlüssels von einem dritten befugten Unternehmen auf Kosten des Mieters und in dessen Beisein oder im Beisein von zwei Zeugen geöffnet werden. Die dafür anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Mietgegenstandes sind allein vom Mieter zu tragen.
8. Der Mieter kann eine Person für den Zugang zum Mietgegenstand bevollmächtigen (ohne aber dieser Person ein Untermietrecht einzuräumen – siehe § 2 Abs 6.), indem er der Person den Schlüssel des Mietgegenstandes sowie seinen persönlichen Code zum Betreten des Tresorraums aushändigt. Beides in Kombination ist für das Betreten und Öffnen des Mietgegenstandes ausreichend. Eine Identitätskontrolle durch persönliche Ausweisdokumente seitens des Vermieters erfolgt nicht in Fällen, in denen ein Mieter beide Zugangsinstrumente hat. Der Vermieter ist keinesfalls zu einer Identitätskontrolle verpflichtet, behält sich jedoch vor, jederzeit unter gewissen Umständen die Identität einer Person festzustellen bzw. den Zugang zum Tresor zu verweigern, insbesondere dann, wenn Zweifel in Bezug auf eine erteilte Bevollmächtigung auftreten. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes durch eine von ihm bevollmächtigte Person entstehen, wie für sein eigenes schuldhaftes Verhalten.

§ 5 Inhalt des Mietgegenstands

1. Die Aufbewahrung feuer-, explosions- oder sonstiger gefährlicher oder verderblicher oder die Umwelt gefährdender Gegenstände (insbesondere alle Formen von Waffen) sowie Gegenstände deren Besitz oder Verkehr gesetzlich verboten ist, ist nicht gestattet.
2. Für Schäden, die sich aus einer vertragswidrigen Benutzung des Mietgegenstandes ergeben, haftet der Mieter. Etwaige Beschädigungen des Mietgegenstands hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
3. Der Vermieter kann – sofern der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung besteht – den Mieter jederzeit auffordern, den Mietgegenstand neben ihm zu öffnen.

§ 6 Vertragsrelevante Daten, Datenschutz und Informationspflichten Datenschutz

1. Der Mieter hat dem Vermieter alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Daten, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift, der Kontaktdaten und bei Firmen Änderungen bei Vertretungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümern unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
2. Unterbleibt die Mitteilung gem. § 6 Abs.1, dann gelten schriftliche Mitteilungen des Vermieters nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Mieter zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vermieter bekannt gewordene Adresse des Mieters abgesendet worden sind.
3. Der Vermieter speichert und verwendet Daten, die zur Vertragsabwicklung benötigt werden, sowie Daten, für die eine gültige Einwilligung vorliegt, wie folgt:
 - 3.1. Verantwortlicher für die Datenspeicherung ist: Meine Schatzkammer GmbH, Dornbacher Straße 115, 1170 Wien (Kontakt: info@schatzkammer.at)
 - 3.2. Zweck der Verarbeitung ist Vertragsabwicklung und Leistungserbringung.
 - 3.3. Rechtsgrundlage ist die Erfüllung des Vertrags oder Beantwortung von Anfragen oder Übermittlung von Informationen über das Produkt- und Leistungsangebot des Vermieters.
 - 3.4. Der Vermieter speichert Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Verjährungsfristen (maximal 30 Jahre).
 - 3.5. Der Vermieter zieht Auftragsverarbeiter bei, mit denen eine schriftliche Vereinbarung gemäß Art.28 DSGVO abgeschlossen wird.
 - 3.6. Der Vermieter übermittelt Daten nicht an unberechtigte Dritte oder in ein Land außerhalb des EWR, ausgenommen Schweiz.
 - 3.7. Dem Mieter bzw. dem Datensubjekt, dessen Daten der Vermieter speichert, stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können per E-Mail an: info@schatzkammer.at ausgeübt werden.
 - 3.8. Wenn der Mieter oder ein Datensubjekt der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde (www.dsb.at).
 - 3.9. Der Vermieter ist zur Vermeidung der Geldwäsche im Rahmen des KontRegG § 2 Zeile 4 verpflichtet Daten des Mieters an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Die Daten, die übermittelt werden, richten sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung und Versicherung

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter aus der Vermietung des Mietgegenstands entstanden sind, außer dem Vermieter ist ein nicht nur leicht fahrlässiges Verhalten zuzurechnen. Für ihm zurechenbare Personenschäden haftet der Vermieter immer unbegrenzt. Der Vermieter übernimmt weder für einzelne noch für die Gesamtheit der Gegenstände irgendwelche Verwahrungs- oder Sorgfaltspflichten, sondern stellt den Mietgegenstand in der Stahlkammer (Tresorraum genannt) des Vermieters dem Mieter zur Verfügung. Eine Haftung für bestimmte Umweltbedingungen wird seitens des Vermieters nicht übernommen. Für Nachteile aus behördlichen Anordnungen, die nicht dem Vermieter zuzurechnen sind, haftet der Vermieter ebenfalls nicht. Hinsichtlich einer Auskunfts- und Offenlegungspflicht des Vermieters gegenüber Behörden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vermieter übernimmt als weitere Leistung für den Mieter die Bezahlung einer Versicherung durch eine vom Vermieter unabhängige Versicherungsanstalt mit einer Deckungssumme von bis zu 35.000,00 EUR pro Mietgegenstand als Versicherungsschutz gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl für die im Mietgegenstand zulässig gelagerten Gegenstände. Hierfür gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsanstalt, die der Mieter unter www.schatzkammer.at/bedingungen/ jederzeit einsehen kann. Auf Wunsch können diese auch jederzeit ausgehändigt werden. Über diesen Versicherungsschutz hinausgehende Schäden, sind vom Mieter zu tragen. Insbesondere hat er in jedem Versicherungsfall einen schriftlichen, chronologischen Nachweis zu erbringen, welche Gegenstände bzw. Werte er in seinem Mietgegenstand aufbewahrt hat. Der Kunde verpflichtet sich den Schaden so glaubhaft und nachvollziehbar wie möglich zu belegen, indem er über den Inhalt des Schließfaches möglichst genaue schriftliche Aufzeichnungen bei jedem Schließfachbesuch führt, in denen festgehalten wird, wann etwas in das Schließfach hineingegeben oder daraus herausgenommen wurde inkl. Fotodokumentation. Bei Schmuck, Uhren, Münzen, Edelmetallen udgl. ist – sofern vorhanden – die Rechnung und ggf. ein Zertifikat aufzubewahren. Alle Stücke, auch Gegenstände, für die keine Rechnung vorhanden sind, wie z.B. Erbstücke müssen zudem auch fotografiert werden. Über Wertpapiere und Einlagebücher sind laufend Verzeichnisse zu führen, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Geschädigte die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren. Erlangt der Mieter Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens, oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der Mieter dem Vermieter Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen. Wichtig ist, dass diese Aufzeichnungen nicht zusammen mit den versicherten Sachen im Schließfach aufbewahrt werden, da sie ansonsten im Schadenfall ebenfalls beschädigt/entwendet werden könnten. Der Mieter verpflichtet sich die Aufzeichnungen im Schadenfall so schnell wie möglich an den Vermieter zu übermitteln, damit der Vermieter diese an die Versicherungsanstalt weiterleiten kann. Der Vermieter wird die Identität des Mieters bei der Übermittlung der Aufzeichnung so weit wie möglich wahren. Da der Vermieter nicht selbst Versicherer ist, übernimmt er gegenüber dem Mieter über die Bezahlung der jeweils fälligen Versicherungsprämien hinaus keinerlei Garantie oder sonstige Haftung für die Versicherungsleistung und/oder die Schadensregulierung.
3. Die Versicherungsdeckungssumme kann auf Wunsch des Mieters jederzeit erhöht werden. Dies kann entweder durch den Mieter selbst durch Abschluss einer gesonderten eigenen Versicherung erfolgen oder durch eine Erhöhung der Versicherungssumme

in Absprache mit dem Vermieter. In diesem Fall informiert der Vermieter den Mieter über die entsprechenden Mehrkosten. Die zusätzlichen Kosten hat der Mieter zu tragen. Im Falle der Wahl, die Versicherungsdeckungssumme durch eine Erhöhung der vom Vermieter bereitgestellten Versicherung zu erhöhen, sind die zusätzlichen Versicherungskosten für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus zu entrichten. Die Höhe dieser Kosten ist nicht statisch, sondern kann sich basierend auf Veränderungen in den Versicherungsmarktraten, dem Wert der im Mietgegenstand aufbewahrten Gegenstände oder regulatorischen Anpassungen verändern. Vorauszahlungen auf die Versicherungskosten gelten als Akontozahlungen, die auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Tarife kalkuliert werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Preisadjustierungen für die Versicherungskosten vorzunehmen, um Veränderungen im Versicherungsmarkt oder regulatorische Anpassungen widerzuspiegeln. Solche Anpassungen werden dem Mieter mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Mieter das Recht, die Versicherungsdeckungssumme auf den ursprünglichen Betrag zu reduzieren oder den erhöhten Versicherungsschutz mit Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres zu kündigen, sofern der Mieter dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisadjustierung schriftlich dem Vermieter gegenüber erklärt.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus einer Störung des Betriebs sowie aus dem Verlust oder Diebstahl des an den Mieter übergebenen Schlüssels, gegebenenfalls in Kombination mit seinem Code, entstehen, außer dem Vermieter ist ein nicht nur leicht fahrlässiges Verhalten zuzurechnen.
5. Der Mieter haftet für jeden Schaden, den die in den Mietgegenstand eingebrachten Gegenstände verursachen, und zwar auch dann, wenn dem Mieter eine gefährliche Beschaffenheit der eingebrachten Gegenstände nicht bekannt war. Der Mieter ist aus sicherheitstechnischen Gründen verpflichtet, den Schlüssel nicht zusammen mit seinem persönlichen Zugangscod für den Tresorraum gemeinsam aufzubewahren.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort sind die Räumlichkeiten des Vermieters in 1170 Wien. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er im Geschäftslokal aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird.
2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung; für allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ist der Mieter Verbraucher, gilt für den Gerichtsstand § 14 Konsumentenschutzgesetz und das für den Mieter zuständige Gericht.
3. Wenn einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Nichtanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung der gegenständlichen Vertragsbestimmungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages, sowie auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.